

**G e b ü h r e n s a t z u n g**  
**zur**  
**Entwässerungssatzung der Gemeinde Stephansposching**  
**vom 08.10.2015**

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Stephansposching folgende Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

**§ 1 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung eine Geschossflächen- und Einleitungsgebühr.

**§ 2 Geschossflächengebühr**

- (1) Die Geschossflächengebühr wird nach der Größe der Geschossfläche der auf dem angeschlossenen Grundstück errichteten Gebäude berechnet. Der § 5 Abs. 2 der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung vom 14.09.1994<sup>1</sup> gilt entsprechend.
- (2) Die Geschossflächengebühr beträgt 0,33 € pro Quadratmeter Geschossfläche und Jahr.
- (3) Bei abwasserintensiven Betrieben wird die sich nach Abs. 1 und 2 errechnete Gebühr um einen Zuschlag von 50 v.H. erhöht.

**§ 3 Einleitungsgebühr**

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach der Zahl der Personen berechnet, die auf den der Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Grundstücken ihren dauernden regelmäßigen Aufenthalt haben. Bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken zählen als Personen auch die im gewerblichen oder industriellen Betrieb beschäftigten Vollzeit- und Teilzeitarbeitskräfte. Dabei werden jeweils 3 Vollzeitarbeitskräfte einer Person gleichgestellt. Teilzeitarbeitskräfte werden entsprechend ihrer tatsächlichen Arbeitszeit im Verhältnis zu einer Vollzeitarbeitskraft angesetzt. In Gaststätten und ähnlichen Betrieben werden jeweils 20 m<sup>2</sup> Nettogastraumfläche einer Person gleichgesetzt. Bei Schulen und Kindergärten werden jeweils 5 Personen (Lehrer, Erzieher, Schüler, Kinder) einer Person gleichgesetzt.
- (2) Die Einleitungsgebühr beträgt 45,00 € pro Person und Jahr.
- (3) Bei abwasserintensiven Betrieben wird die sich nach Abs. 1 und 2 errechnete Einleitungsgebühr um einen Zuschlag von 50 v.H. erhöht.

---

<sup>1</sup>) jetzt 20.07.2007

#### **§ 4 Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Geschossflächengebührenschild entsteht erstmals an dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Die Gemeinde teilt den Gebührenschuldern diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Geschossflächengebührenschild mit dem Beginn eines jeden Jahres in Höhe eines Tagesbruchteiles der jährlichen Geschossflächengebührenschild neu.
- (2) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

#### **§ 5 Gebührenschuldner**

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

#### **§ 6 Abrechnung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden halbjährlich für die Zeiträume Januar bis Juni und Juli bis Dezember abgerechnet. Für die Abrechnung Januar bis Juni sind maßgeblich die Verhältnisse zum 1. Januar, für die Abrechnung Juli bis Dezember die Verhältnisse zum 1. Juli.
- (2) Die Geschossflächen- und Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### **§ 7 Pflichten der Gebührenschuldner**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 04.07.2012 außer Kraft.